

**Öffentlicher Teil der Niederschrift
über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung
des Gemeinderates der Ortsgemeinde Merxheim
vom 27.01.2022**

Sitzungsort: Videokonferenz,

Beginn der Sitzung: 18:13 Uhr

Ende der Sitzung: 19:07 Uhr

Anwesend:	Anwesend:	Es fehlen:
<p>Vorsitz: Eckhardt, Egon</p> <p>Mitglieder: Bayer, Fethi Rosenow, Nicola Buch, Frank Hartwein, Katharina Schneider, Michael Klee, Bruno Ottenbreit, Stefan Kissel, Bernd Keller, Bernd Faber, Helmut Richter, Willi</p> <p>Teilnehmer ohne Stimmrecht: Buch, Iris Fey, Hubertus</p>	<p>Schriftführung: Ottenbreit, Pia</p> <p>Verwaltung:</p> <p>Presse: Keine</p> <p>Zuhörer/Gäste: 4</p>	<p>Ackermann, Jörg Bendlage, Thomas Bock, Martin Hubert, Burkhardt Schröder, René</p>

Tagesordnung:

- öffentlich -

1. **2. Änderung des Bebauungsplans für das Teilgebiet "Hinter dem Kirchhof"**
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
Vorlagen-Nr. 2022Merxh001

2. **2. Änderung des Bebauungsplans für das Teilgebiet "Hinter dem Kirchhof"**
- Auftragsvergabe zur Erstellung der Planunterlagen
Vorlagen-Nr. 2021Merxh031

3. **Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Befreiungsantrag nach § 31 Abs. 2 BauGB;**
Bauvorhaben: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage;
Unter Rothell 9, Flur 8, Nr. 384/2
Vorlagen-Nr. 2022Merxh002

4. **Übertragung von Haushaltsmitteln von 2021 nach 2022**
Vorlagen-Nr. 2021Merxh030

5. **5. Bündelausschreibung Strom**
Teilnahme an den Bündelausschreibungen Strom ab Lieferbeginn 01.01.2023
Vorlagen-Nr. 2021Merxh027

6. **3. Bündelausschreibung Erdgas**
Teilnahme an den Bündelausschreibungen Erdgas ab Lieferbeginn 01.01.2023
Vorlagen-Nr. 2021Merxh028

7. **Mitteilungen und Anfragen**

Zur heutigen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Merxheim war mit Schreiben vom 14.01.2022 unter Bekanntgabe der Tagesordnung form- und fristgerecht eingeladen worden. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt Nr. 3 vom 20.01.2022 und ein weiteres Mal im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2022 über die Form einer Videokonferenz.

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vorsitzende beantragte die ersten beiden Tagesordnungspunkte abzusetzen. Er hält es für sinnvoll, die beiden Änderungsverfahren der Bebauungspläne für die Teilgebiete „Rechts dem Albach“ und „Hinter dem Kirchhof“ parallel laufen zu lassen. Durch die Verstöße, die noch nicht allesamt klar und bekannt sind, möchte man zunächst mit Frau Weis von der Planung bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach sprechen. Am 08.02.2022 hat er zusammen mit Michelle Weikert, Bauamt der VG Nahe-Glan, dort einen Termin.

Abstimmung: Einstimmig.

Vor Eintritt Tagesordnung bat der Vorsitzende um Abstimmung, ob der Rat mit der Durchführung der Videokonferenz zustimmt.

Abstimmung: Einstimmig.

Sodann wird Folgendes beraten und beschlossen:

- Öffentlicher Teil -

Tagesordnungspunkt 1 - ABGESETZT

2. Änderung des Bebauungsplans für das Teilgebiet "Hinter dem Kirchhof" - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Die Ortsgemeinde plant im Zusammenhang mit der anstehenden Änderung des angrenzenden Bebauungsplans „Rechts dem Albach, Auf dem Mühlweg, Hinter dem Kirchhof“ auch die 2. Änderung des Bebauungsplans „Hinter dem Kirchhof“. Da beide Bebauungspläne in unmittelbar räumlichem Zusammenhang zueinander stehen, sollen die Festsetzungen der Bebauungspläne angeglichen werden. Die Änderungen beziehen sich vorwiegend auf die Festsetzungen der Baufenster, Nebenanlagen und der Dachformen.

Zur Angleichung und Vereinfachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplans „Hinter dem Kirchhof“ erforderlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes kann nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren erfolgen und auf die frühzeitige Beteiligung verzichtet werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes bezieht sich auf den Urplan des Bebauungsplans „Hinter dem Kirchhof“, sowie seine 1. Änderung.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Merxheim beschließt die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Hinter dem Kirchhof“. (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB)

Abstimmungsergebnis:

- Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 2 - ABGESETZT

2. Änderung des Bebauungsplans für das Teilgebiet "Hinter dem Kirchhof" - Auftragsvergabe zur Erstellung der Planunterlagen

Die Ortsgemeinde Merxheim beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplans „Hinter dem Kirchhof“ in der Gemarkung Merxheim.

Die Ortsgemeinde plant im Zusammenhang mit der anstehenden Änderung des angrenzenden Bebauungsplans „Rechts dem Albach, Auf dem Mühlweg, Hinter dem Kirchhof“ auch die 2. Änderung des Bebauungsplans „Hinter dem Kirchhof“. Da beide Bebauungspläne in unmittelbar räumlichem Zusammenhang zueinander stehen, sollen die Festsetzungen der Bebauungspläne angeglichen werden.

Für die Änderung des Bebauungsplans müssen städtebauliche Leistungen erbracht werden. Für die Erstellung hat die Verwaltung ein entsprechendes Angebot eingeholt:

1. gutschker & dongus GmbH, Odernheim a. G.	7.859,81	€
(brutto)		

Die Kosten sind bei der Haushaltsstelle 51101.56250000 vorgesehen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Auftrag in Höhe von **7.859,81 (brutto)** zur Erstellung der Planunterlagen der 2. Änderung des Bebauungsplans „Hinter dem Kirchhof“ an das Büro gutschker & dongus GmbH, Odernheim am Glan. entsprechend dem Angebot vom 14.10.2021, zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

- Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 3

**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Befreiungsantrag nach § 31 Abs. 2 BauGB;
Bauvorhaben: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage; Unter Rothell 9, Flur 8, Nr. 384/2**

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Es liegt ein Antrag auf Baugenehmigung zum „Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage“, Hauptstraße 68, Fl. 8 Nr. 384/2, vor. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Unter Rothell“.

Der Bauherr beantragt, der Errichtung eines zweigeschossigen Baukörper zuzustimmen. Dies stellt eine Abweichung von den Festsetzungen des vorgenannten Bebauungsplanes dar. Deshalb bedarf es gem. § 36 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB der Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde.

Eine detaillierte Begründung dieser Abweichung ist dem beigefügten Abweichungsantrag des Bauherrn zu entnehmen.

Hinweis:

Die Entscheidung nach § 36 BauGB betrifft ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB. Dafür ist die Kenntnis privater Verhältnisse sowie personenbezogener Daten grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern es – ausnahmsweise – erforderlich ist, den Namen des Bauherrn oder gar seine persönlichen Belange im Gemeinderat oder Ausschuss zur Sprache zu bringen, also schutzwürdige Belange des Bauherrn entgegenstehen, muss die Öffentlichkeit mit entsprechender Begründung ausgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu den geplanten Abweichungen vom Bebauungsplan (Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB), zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
- Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 4

Übertragung von Haushaltsmitteln von 2021 nach 2022

Hinweis:

Rats-/Ausschussmitglieder, bei denen Befangenheit gemäß § 22 GemO vorliegt, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken und müssen sich bei öffentlichen Sitzungen in den Zuhörerbereich begeben bzw. bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

Gemäß § 17 GemHVO sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts anderes per Haushaltsvermerk bestimmt ist (Ermächtigungsübertragung). Sie bleiben längstens bis Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Als Instrument der flexiblen Haushaltsführung dient die Ermächtigungsübertragung dazu den neuen Haushalt nicht zusätzlich zu belasten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Übertragung folgender Haushaltsmittel von 2021 nach 2022:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. 11401.5238 | 300 € |
| Geringfügige Ausstattung, Drucker für Bürgermeister | |
| 2. 36613.5237 | 500 € |
| Reparatur Spielgeräte | |
| 3. 36613.5238 | 2.000 € |
| Geringfügige Ausstattung, Spielgeräteaustausch | |
| 4. 51101.5625 | 13.200 € |
| Aufwand f. Sachverständige, Änderung Bebauungsplan Rohrsborn II | |
| 5. 54101.5233 | 11.500 € |
| Unterhaltung Straßen, Straßenbeleuchtung | |
| 6. 55111.5231 | 8.500 € |
| Grünflächen/Parkanlagen, Bepflanzungen und Baumpflege | |
| 7. 55111.5238 | 1.000 € |
| Geringfügige Ausstattung, Bänke (nur Material, Arbeiten in Eigenleistung) | |
| 8. 55211.5231 | 4.000 € |
| Unterhaltung Grundstücke, Hochwasserschutzkonzept | |
| 9. 55301.5231 | 12.800 € |
| Unterhaltung Friedhof, Reparatur Leichenhalle und Friedhofswege (nur Materialkosten, Arbeiten in Eigenleistung) | |
| 10. 55591.5233 | 15.200 € |
| Unterhaltung Infrastruktur, Instandsetzung Feldwirtschaftswege | |
| 11. 57313.5292 | 22.900 € |
| Unterhaltung Mehrzweckhalle, Reparatur Lüftungsanlage und allg. Unterhaltung | |

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
- Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 5

5. Bündelausschreibung Strom

Teilnahme an den Bündelausschreibungen Strom ab Lieferbeginn 01.01.2023

Der Sachverhalt ergibt sich zunächst aus der beiliegenden Konzeption, auf die insoweit vollumfänglich verwiesen wird. Zusammenfassend bietet die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH, eine Tochtergesellschaft des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service), Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung zur Beschaffung der Stromlieferung für den Zeitraum **vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 ff.** an. Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt auf Grundlage eines Dauerauftrags jeweils für eine feste Vertragslaufzeit von **drei** Jahren.

Die Stromlieferung wird im **nicht offenen Verfahren (§ 14 Abs. 1 VgV)** nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. **Sie erteilt für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates.** Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt **mit Zuschlagserteilung** der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten **strukturierten Beschaffung**, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an vier Stichtagen. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten, dreijährigen Lieferzeitraum ist. Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine **Mehr- und Mindermengenregelung**. Als Vertragsmenge (kWh) wird die **Summe** der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 80-110% der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer

Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft. Diese Regelung geht einher mit einer Flexibilisierung des Zeitraums zur **Anmeldung von Eigenerzeugungsanlagen**.

Es werden ggf. **mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten** gebildet. Nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- oder Loslimitierung.

Die Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für die Vertragslaufzeit von drei Jahren durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Die Ortsgemeinde hat bereits an der 4. Bündelausschreibung teilgenommen.

Die bestehenden Lieferverträge aus der 4. Bündelausschreibung enden am 31.12.2022.

Die 4. Bündelausschreibung hatte folgende Grundpreise ergeben:

Ökostrom ohne Neuanlagenquote	Tarifabnahmestellen	Straßenbeleuchtung
	0,25 – 0,35 Cent	0,23 – 0,30 Cent

Durch jährlich variierende gesetzliche Zuschläge kann es jedoch zu unterschiedlichen Endpreisverhältnissen kommen.

Die Kosten für die Durchführung der 5. Bündelausschreibung betragen 17,50 € pro Abnahmestelle mindestens jedoch 120,00 zzgl. MWSt.

Die Ortsgemeinde entschied sich bei der 4. Bündelausschreibung für Ökostrom ohne Neuanlagenquote.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat nimmt die **Ausschreibungskonzeption** der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH vom [12.11.2021] **nebst dem Hinweisblatt Ökostrom** zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Gemeinde ab 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Ortsgemeinde teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen.
4. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. **a) Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben:**
 - 100 % Normalstrom
keine Anforderungen an die Erzeugungsart
 - 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
 - 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33 %
Neuanlagenquote
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
 - 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit mindestens 33%
Neuanlagenquote, Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell.
Die vom Bieter angebotene Neuanlagenquote (34-100%) geht in die Wertung ein.

Die Ausschreibung erfolgt für alle Abnahmestellen.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig**
- Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 6

3. Bündelausschreibung Erdgas

Teilnahme an den Bündelausschreibungen Erdgas ab Lieferbeginn 01.01.2023

Der Sachverhalt ergibt sich zunächst aus der beiliegenden Konzeption nebst Anlagen, auf die insoweit vollumfänglich verwiesen wird. Zusammenfassend bietet die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH, eine Tochtergesellschaft des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service), Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung zur Beschaffung der Erdgaslieferung für den Zeitraum vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 an. Die Ausschreibung der Erdgaslieferung erfolgt auf Grundlage eines Dauerauftrags jeweils für eine feste Vertragslaufzeit von drei Jahren.

Die Erdgaslieferung wird im nicht offenen Verfahren (§ 14 Abs. i VgV) nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service führt das Vergabeverfahren Namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt stellvertretend für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Erdgasliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten strukturierten Beschaffung, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an vier Stichtagen. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten, dreijährigen Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine Mehr- und Mindermengenregelung. Als Vertragsmenge (kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 80-110% der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft.

Es werden ggf. mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten gebildet. Nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- und/oder Loslimitierung.

Die Erdgaslieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für die Vertragslaufzeit von drei Jahren durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Gaslieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Gaspreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Um den Anforderungen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) Rechnung zu tragen, wird auch Erdgas mit einem Anteil von 10% Bioerdgas ausgeschrieben. Die Festlegung, ob und welche Abnahmestellen mit 10%-

Bioerdgas-Anteil ausgeschrieben werden sollen, erfolgt erst mit Übersendung der 1. Kontrollliste.

Die Ortsgemeinde hat bereits an der 2. Bündelausschreibung teilgenommen.

Die bestehenden Lieferverträge enden am 31.12.2022. Die 2. Bündelausschreibung hatte folgende Grundpreise ergeben: 0,0472 – 0,0559 Cent/kwh. Durch jährlich variierende gesetzliche Zuschläge kann es jedoch zu unterschiedlichen Endpreisverhältnissen kommen. Die Kosten für die Durchführung der 3. Bündelausschreibung betragen 250,00 € pro Teilnehmer sowie 25,00 €/Abnahmestelle zzgl. gesetzlich gültiger MWSt.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH vom 12.11.2021 nebst dem Hinweisblatt Bioerdgas (Anlage 6) zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Ortsgemeinde ab 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Erdgas, an denen die Ortsgemeinde teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen.
4. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Erdgasabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, Erdgas mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Erdgas über die Gt-service auszuschreiben:

Für alle Abnahmestellen Erdgas ohne Biogasanteil

Für alle Abnahmestellen Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig**
 - Ja-Stimmen
 - Nein-Stimmen
 - Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 7
Mitteilungen und Anfragen
Mitteilungen

7.1

Der Vorsitzende erhielt heute Nachricht von der Landtagsfraktion, dass man vor hat, die Altschulden von Liquiditätskrediten der Ortsgemeinden zu übernehmen. Die Liquiditätskredite der Ortsgemeinde Merxheim belaufen sich aktuell auf 54.000 Euro. Wenn dies so kommt, würde dies eine finanzielle Entlastung der OG darstellen.

7.2

Der Vorsitzende informiert über einen Spendeneingang der ortsansässigen Firma Schneider-Bau GmbH i.H.v. 500 Euro für das Projekt Stolpersteine.

7.3

Der Vorsitzende informiert über einen Spendeneingang der Pfalzgas für den Kindergarten i.H.v. 250 Euro. Für allgemeine Zwecke.

7.4

Der Vorsitzende informiert über den aktuellen Sachstand zum Thema Übernahme des Kindergartens. Die Verwaltung informierte über den Eingang eines finanziellen Angebotes und weiterer Konditionen vom Bistum Trier zu einer möglichen Übernahme der Bauträgerschaft des katholischen Kindergarten Merxheim. Am 01.02.2022 findet hierzu eine Besprechung in der Verwaltung statt.
Der Rat wird über das weitere Vorgehen informiert.

7.5

Ein Ratsmitglied fragte nach einer Überarbeitung der gemeindlichen Homepage. Der Vorsitzende teilte daraufhin mit, dass er sich im vergangenen Jahr diesbezüglich bereits mit Thomas Ottenbreit kurzgeschlossen hat. Dieser hat die alleinigen Zugänge für die Homepage und hat diese in Vergangenheit gestaltet und unterhalten. Gerne können Vorschläge zur Gestaltung eingebracht werden. Evtl. könne man auch noch überlegen, ob man sich an die Homepage der VG Nahe-Glan hängt, die auch aktuell neu aufgebaut wurde. Aber zunächst wird er nochmal auf Thomas Ottenbreit zugehen und Möglichkeiten besprechen.

Da keine weiteren Anfragen und Mitteilungen vorliegen, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung.

Der Vorsitzende:

Schriftführerin:

Egon Eckhardt

Pia Ottenbreit